

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 30. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2024)

zum Thema:

Entwicklung der Krankentransportunternehmen - Transparenz herstellen

und **Antwort** vom 12. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2024)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19284

vom 30. Mai 2024

über Entwicklung der Krankentransportunternehmen - Transparenz herstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Krankentransportunternehmen (Stand 01.05.2024) entwickelt, insbesondere im Vergleich zu den Jahren 2023 und 2022?

Zu 1.:

Die Anzahl der genehmigten Krankentransportunternehmen nach dem Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) ist für die jeweiligen Jahre der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anzahl der Unternehmen
2018	91
2019	94
2020	94
2021	98
2022	96

2023	96
2024	93

2. Wie viele Patienten werden täglich in Berlin mithilfe von Krankentransportdiensten zu notwendigen Untersuchungen befördert und wie sind die Kapazitäten innerhalb der verschiedenen Transportsysteme (liegend, sitzend, mit und ohne Überwachung der Vitalfunktionen) verteilt?

Zu 2.:

Daten im Sinne der Fragestellung werden durch den Senat von Berlin nicht erhoben und liegen daher nicht vor.

3. An welchen Standorten liegen derzeit die Kapazitätsgrenzen der Krankentransportunternehmen in Berlin?

Zu 3.:

Gemäß § 5 Absatz 2 RDG wird der Krankentransport in privatrechtlicher Form durchgeführt. Da aus diesem Grund die Steuerung der Einsätze den jeweiligen Unternehmen selbst obliegt, liegen dem Senat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Welche Informationen liegen dem Berliner Senat über Gründe für Absagen von angefragten Fahrten durch die Krankentransportunternehmen vor?

Zu 4.:

Daten im Sinne der Fragestellung werden durch den Senat von Berlin nicht erhoben und liegen daher nicht vor. Dem Senat ist aber bekannt, dass angefragte Fahrten im Krankentransport meist wegen personeller Engpässe bei den jeweiligen Krankentransportunternehmen nicht angenommen werden können.

5. Inwiefern werden Verspätungen und Fahrausfälle von den Krankentransportunternehmen dokumentiert, nachvollzogen und bearbeitet? Werden hierzu entsprechende Daten erhoben?

Zu 5.:

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ist als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Krankentransport im Land Berlin zuständig. Die dem LABO im Rahmen von Betriebsprüfungen vorzulegenden Beförderungsaufträge umfassen ausschließlich die tatsächlich durchgeführten Fahrten. Ausgefallene Fahrten sind nicht Gegenstand einer solchen Betriebsprüfung. Von den Krankentransportunternehmen sind in

den vom LABO geprüften Beförderungsaufträgen u. a. der Beginn und das Ende des Transports anzugeben. Der Zeitpunkt der Auftragserteilung ist nicht Inhalt der vom LABO zu prüfenden Unterlagen.

6. Wie hat sich die Preisentwicklung für Krankentransportdienste in Berlin in Abhängigkeit von den verschiedenen Transportsystemen (liegend, sitzend, mit und ohne Überwachung der Vitalfunktionen) gestaltet?
7. Wie ist die Bewilligungspraxis und Finanzierung durch die Kostenträger geregelt, und besteht ein auswertbares Beschwerdemanagement?

Zu 6. und 7.:

Die Höhe der Entgelte im Krankentransport werden nach § 21 RDG jeweils zwischen den Krankentransportunternehmen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen, der privaten Krankenversicherungen und dem Landesverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbart. Dabei sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit entsprechen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, können die Parteien ein Schiedsverfahren einleiten. Die Schiedsstelle versucht, eine Einigung zwischen den Beteiligten über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Schiedsstelle die Entgelte spätestens zwei Monate nach Bildung der Schiedsstelle fest.

Eine behördliche Beteiligung an diesem Entgeltfindungsprozess ist gesetzlich nicht vorgesehen, so dass dem Senat keine Informationen aus solchen Entgeltverhandlungen vorliegen.

Berlin, den 12. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport